

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für den Kreis Stormarn

Die Wahlzeit des Kreisjägermeisters sowie seines Stellvertreters endet am 31. Januar 2013. Damit ist eine Neuwahl erforderlich.

Aufgrund § 34 Landesjagdgesetz (LJagdG) in Verbindung mit dem Erlass über das Verfahren zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 2009 fordere ich hiermit auf Wahlvorschläge abzugeben.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum **14. Dezember 2012, 12:00 Uhr**, bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, Gebäude B, Raum 163, eingegangen sein.

Wahlberechtigte

Zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist nach § 34 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes berechtigt, wer

1. Inhaberin oder Inhaber eines Jagdscheines ist und
2. im Kreis oder in der kreisfreien Stadt ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Wählbarkeit

Zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister und zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter darf nach § 34 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) in der zurzeit geltenden Fassung nur gewählt werden, wer

1. jagdpachtfähig ist (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes),
2. den Wohnort oder ständigen Aufenthalt in dem Kreise oder in der kreisfreien Stadt hat, in dem oder in der sie oder er zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister gewählt werden soll.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine vorgeschlagene Person enthalten; gleichzeitig ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterschrieben sein (unter Angabe des Vor- und Zunamens, Anschrift und Nummer des gültigen Jagdscheins).

Die vorgeschlagenen Personen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind mit Zu- und Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Nummer des gültigen Jagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

Jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der vorgeschlagenen Personen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beizufügen, dass er oder sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber und deren Stellvertretung als gewählt.

Bad Oldesloe, 05.11.2012

Kreis Stormarn - Der Landrat - untere Jagdbehörde - im Auftrag Anja Kühl